

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

biologischer Prozesse sowie Maschinen und Geräte zur Ausbringung dieser Mittel entgegen § 16 Absätze 1 und 2 vertreibt, einsetzt oder anwendet,

- c) die Verpflichtungen gemäß § 7 Absätze 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 2 und § 14 Absätze 1 und 2 nicht einhält,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern des Pflanzenschutzes, dem Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes und den Leitern der Pflanzenquarantäneinspektion.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

76.

**Gesetz vom 13. Oktober 1978
über den Fischfang in der Fischereizone
der Deutschen Demokratischen Republik**
(GBl. I Nr. 35 S. 380) §

§ 11

(1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 10 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die für die Ausübung des Fischfanges von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Bedingungen verletzt;
2. die vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 8 behindert oder Weisungen der zuständigen Organe nicht nachkommt;
3. die geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände und der anderen lebenden Ressourcen verletzt.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsgründen oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge zuständigen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

§ 12

(1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können Gegenstände, die zur Straftat oder Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Die Einziehung gemäß Abs. 1 kann auch selbständig erfolgen.

(3) Neben den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 oder selbständig kann der Entzug einer erteilten Lizenz ausgesprochen werden.

77.

**Anordnung [Nr. 1] vom 18. Oktober 1978
zur Regelung des Seeverkehrs
- Seeverkehrsordnung (SeeVO) -**

(GBl. Sdr. Nr. 993)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 12. Januar 1984

(GBl. Sdr. Nr. 993/1)

§ 27

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) gegen die Grundregeln für das Verhalten im Seeverkehr oder die anderen verkehrsregelnden Bestimmungen dieser Anordnung verstößt,
- b) den Bestimmungen dieser Anordnung zur Sicherung der Seefahrt, zum Schutz der Seegewässer der DDR und der Verkehrsanlagen sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuwiderhandelt,
- c) die vorgeschriebenen Sichtzeichen und Schallsignale nicht führt bzw. gibt,
- d) den durch Verkehrszeichen erhobenen Forderungen nicht nachkommt bzw. sie nicht beachtet,
- e) die gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Meldepflichten nicht erfüllt,
- f) als Wachhabender gemäß § 3 Abs. 4 Besatzungsmitglieder den Wachdienst antreten oder ausüben läßt, obwohl sie unter Einwirkung von Alkohol stehen, oder selbst unter Einwirkung von Alkohol steht,
- g) den Weisungen und Auflagen gemäß § 24 Abs. 2 nicht nachkommt oder den Verfügungen des Seefahrtsamtes zuwiderhandelt,